

Rechtsverordnung der Stadt Tuttlingen als – Untere Denkmalschutzbehörde - über das Grabungsschutzge- biet Mühlberg, Schanzgraben in Tuttlingen, Stadtteil Möhringen

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06.12.1983 (Gesetzblatt S. 797) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet Mühlberg, Schanzgraben in 78532 Tuttlingen, Stadtteil Möhringen, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet liegt auf dem Flurstück 4085.

§ 2

Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, der bei der Stadt Tuttlingen - Untere Denkmalschutzbehörde - aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich bei der Geschäftsstelle Möhringen und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg - Außenstelle Freiburg-. Der Lageplan kann während den Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

- (1) Geschützt sind die im Boden liegenden Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung.
- (2) Kulturdenkmal im Sinne von Absatz 1 ist die Wallanlage sowie die dort befindlichen beweglichen und unbeweglichen Reste.
- (3) Dazu gehören insbesondere

- a) Wall und Graben
- b) Tongefäße, Schmuckgegenstände, Waffen, Ziegel, Mörtelreste

§ 4

- (1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 1 DschG).
- (2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:
1. Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung von Baden-Württemberg, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;
 2. die Anlage von Straßen, Plätzen und Wegen;
 3. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedungen;
 4. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
 5. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.
- (3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig.
Unberührt bleibt ferner die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
- (4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht gefährden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden.

- (5) Sind die Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle seiner Genehmigung.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Denkmalschutzgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 250.000,- EUR geahndet werden.

§ 6

Wenn Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen - auch im Rahmen von genehmigungsfreien Arbeiten - entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, so ist dies unverzüglich der Stadt Tuttlingen - Untere Denkmalschutzbehörde - oder dem Landesdenkmalamt, Außenstelle Freiburg, anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

Das Landesdenkmalamt und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Arbeit in Besitz zu nehmen.

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die solange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Baden-Württemberg.

§7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Veröffentlichung am 08.12.1998)

Anmerkungen:

Die in dieser Verordnung ursprünglich aufgeführten DM - Beträge wurden durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.09.2001 mit Wirkung auf den 01.01.2002 auf Euro umgestellt.